



**Arbeitsgemeinschaft
Sozialdemokratischer Juristinnen
und Juristen (ASJ)**

Beschlüsse des ASJ-Bundesausschuss am 18.10.2015 in Saarbrücken

- **Beschluss 1: Bestellerprinzip im Maklerrecht auch für den Erwerb von Wohneigentum und kleineren Gewerbeimmobilien**
(Seite 2)
- **Beschluss 2: Zum Mietspiegel: Basis verbreitern, Regeln kommunalisieren und gerichtliche Überprüfung zentralisieren**
(Seite 4)
- **Beschluss 3: Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare jetzt in Angriff nehmen!**
(Seite 10)
- **Beschluss 4: Recht des elterlichen Unterhalts - Einführung des Wechselmodells als gesetzliche Alternative**
(Seite 12)
- **Beschluss 5: In Deutschland willkommen sein - Einreise entkriminalisieren!**
(Seite 15)
- **Beschluss 6: §265a StGB**
(Seite 17)
- **Beschluss 7: Änderung der Wahlordnung**
(Seite 20)



Antragsnummer: 1
angenommen

Beschluss des Bundesausschuss der ASJ am 18.10.2015 in Saarbrücken

5 Bestellerprinzip im Maklerrecht auch für den Erwerb von Wohneigentum und kleineren Gewerbeimmobilien

10 Die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-geführten Landesregierungen und Landesjustizminister werden aufgefordert sich für folgende gesetzliche Regelung einzusetzen:

15 1. Maklerprovisionen dürfen als Nachweis- oder Vermittlungsprovision nur dann vom Wohnungssuchenden (Käufer) getragen werden, wenn dieser einen Makler beauftragt hat, eine Wohnung oder Grundstück zu Wohnzwecken zu suchen, und allein diese Suche zum Abschluss des Hauptvertrages führt. Bei gewerblichen Immobilien soll diese Regelung entsprechend gelten, soweit nicht mehr als drei Objekte erworben werden und der Gesamtwert der Immobilien 3 Millionen Euro nicht übersteigt.

20 2. In dem vermittelten Hauptvertrag darf eine vom Verkäufer zu tragende Maklerprovision nicht vom Käufer übernommen werden. Die Parteien dürfen diesbezüglich auch keine Freistellungsverpflichtung vereinbaren.

25 3. Eine Immobilie i.S.d. Abs.1 ist nur dann im Auftrag des Käufers gesucht worden, wenn diese dem Makler aufgrund seiner Initiative und Recherche bekannt geworden ist. Um Umgehungsgeschäfte zu vermeiden, hat der Makler daher nachzuweisen, dass die Wohnung oder das Grundstück ihm nicht auf Initiative des Verkäufers oder Vermieters oder eines sonstigen Dritten und erst nach Abschluss des Maklervertrages bekannt geworden ist.

30 Begründung:

35 Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen begrüßt sehr die Neuregelung von Maklerprovisionen für die Vermittlung von Mietwohnungen (insbesondere § 2 WohnVermittG). In einer Marktwirtschaft können leistungsgerechte Preise nur erzielt werden, wenn derjenige den Preis zu zahlen hat, der zu Anfang zwischen verschiedenen Preisen auswählen konnte ("Wer bestellt, bezahlt!"). Da Mieter von Wohnungen sich diese nicht nach der Höhe der Maklergebühr aussuchen, kann deren Marktverhalten nicht zu einem leistungsgerechten Maklerlohn führen. Insoweit hat der Gesetzgeber mit der Änderung des Maklerrechts im Bereich von Mietwohnungen den richtigen Schritt getan.

40 Der Bundesausschuss der ASJ vom 13.04.2013 in Braunschweig hat bereits beschlossen, dass auch eine Ausweitung des Bestellerprinzips auf den Kauf von Wohneigentum befürwortet wird. Der vorliegende Antrag greift diese Forderung auf und ergänzt die Forderung nach einer Geltung des Bestellerprinzips auch im Bereich kleinerer Gewerbeimmobilien, beschränkt auf eine Anzahl von maximal 3 Objekten zu einem Gesamtwert von nicht mehr als 3 Millionen Euro.

45

Das Problem der leistungsgerechten Preisgestaltung auf dem Immobilienmarkt stellt sich grundsätzlich nicht nur für Mietwohnungen sondern genauso bei dem Kauf von Wohnimmobilien und kleineren Gewerbeobjekten. Auch hier orientiert sich der Käufer für sein Kaufverhalten nicht an der Höhe der Maklerprovision. Der Verkäufer hat die Wahl zwischen verschiedenen Maklern und deren Provisionsverlangen. Er wird auch durch die Maklertätigkeit am stärksten entlastet und kann sich entscheiden, auf einen Makler gänzlich zu verzichten.

In Großstädten führt die Vermittlung des Kaufs eines einzigen Einfamilienhauses mitunter zu einer Maklerprovision, die über dem halbjährigen Durchschnittseinkommen in Deutschland liegt. Diese Kosten fallen dem Wohnungsmarkt letzten Endes insgesamt zu Lasten. Der Kapitalanleger muss die Maklerprovision mit den Mieten von seinen Mietern wieder reinholen und der Käufer eines Einfamilienhauses, wird darin nur einziehen und seine Mietwohnung nur frei machen können, wenn er sich das Haus samt Maklerprovision leisten kann. Eine Marktwirtschaft mit leistungsgerechten Preisen kann im Maklergewerbe so nicht entstehen. Die Neuregelung der Maklerprovision muss deshalb auch Kaufverträge für Wohnimmobilien und kleinere Gewerbeobjekte erfassen, weil die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt auch auf diesem Marktsegment zu einem nicht marktgerechten Preisgefüge führt.

Zwar soll auch ein Kaufinteressent einen Makler beauftragen können und dann für dessen Suchleistung bezahlen müssen. Dies darf aber weder Umgehungsmöglichkeiten eröffnen, noch zu einer Verzerrung des Wohnungsmarktes führen. Wenn der Makler besonders hohe Maklerprovisionen dann erzielen kann, wenn er diese aufgrund der angespannten Lage auf dem Markt mit den Käufern und Mietern vereinbaren kann, dann wird er ein Objekt vornehmlich an denjenigen vermitteln, der ihm zeitlich früher einen Auftrag gegeben hat, bevor der Verkäufer oder Vermieter diese ihm angetragen hat. Zu einer offenen Anzeige der Wohnung/des Grundstücks wird es dann häufig gar nicht mehr kommen. Darunter leidet die Markttransparenz mit der Folge noch stärkerer Verzerrungen auf dem Immobilienmarkt. Eine Maklerprovision darf der Makler deshalb nur dann vom Käufer verlangen können, wenn er nachweist, dass er die Wohnung bzw. Immobilie aufgrund eigener Recherche ausfindig gemacht hat.

Weiterleitung an:

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges



Beschluss des Bundesausschuss der ASJ am 18.10.2015 in Saarbrücken

5 **Zum Mietspiegel: Basis verbreitern, Regeln kommunalisieren und gerichtliche Überprüfung zentralisieren**

10 Die Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, folgende Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch umzusetzen,

- Im Wohnraummietrecht sind für die ortsübliche Vergleichsmiete mindestens die in den letzten zehn Jahren vereinbarten Mieten (Neuvereinbarungen und Anpassungen) zu berücksichtigen.
- 15 - Die Bestimmungen zum näheren Inhalt des Mietspiegels und für das Verfahren zu seiner Erstellung dürfen nicht einer Rechtsverordnung des Bundes (oder eines Landes) überlassen werden, sondern sollen vor Ort als Satzung verabschiedet werden. Für einen qualifizierten Mietspiegel soll die vorherige Verabschiedung einer solchen Satzung vorausgesetzt werden.
- 20 Die Satzungscompetenz ist den Kommunen übertragen. Die Landesgesetzgebung kann die Satzung der Genehmigung seitens der Landesregierung unterstellen, die sie allein auf Rechtskonformität prüft.
- Ein qualifizierter Mietspiegel ist ebenfalls als Satzung zu verabschieden, nach dem zuvor eine Anhörung durchgeführt worden ist.

25

Begründung:

Historischer Hintergrund:

Die Regelungen zur Miethöhe sind so alt wie der Mieterschutz und gehen mit ihm einher.
30 Anfang der 20er-Jahre des letzten Jahrhunderts verabschiedete der Gesetzgeber Regelungen, mit denen die freie Auflösung von Mietverhältnissen durch Kündigung seitens des Vermieters stark eingeschränkt wurde. Dies wurde begleitet mit Regelungen zur Miethöhe, die Mieterhöhungen entweder unterbunden oder jedenfalls auf die ortsübliche Höhe begrenzten.

Nach Verlautbarungen in der Literatur sollen die Gerichte dann in den 70er-Jahren so strenge Anforderungen an ein Mieterhöhungsverlangen gestellt haben, dass Mieterhöhungen praktisch nur noch schwer durchsetzbar gewesen seien. Vermieter haben deshalb das Bundesverfassungsgericht angerufen, das die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen zu Kündigungsschutz und Mieterhöhung zwar bestätigte, zugleich aber betonte, die Einschränkung der Kündigung seitens des Vermieters bedinge im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums die Möglichkeit zur Mieterhöhung. Insofern sei dem Vermieter eine Handhabung zu ermöglichen, mit der er eine Mieterhöhung auch effektiv erreichen kann. Auch wenn es mangels allgemeiner Orientierungsdaten häufig schwierig sei, im Einzelfall Klarheit über die Berechtigung des Erhöhungsverlangens zu schaffen, dürfe diese Schwierigkeit nicht einseitig dem Vermieter aufgebürdet werden (BVerfGE 37, 132 unter B III 2 d). Im Jahre 1974 wurde mit dem Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetz das Mieterschutz- und Mieterhöhungsrecht auf eine neue gesetzgeberische Grundlage gestellt; damals wurde noch das Prinzip des Mietenvergleichs im Einzelfall zur Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete einer Kosten- oder Tabellenmiete vorgezogen. Gleichwohl erhielt der Vermieter erstmals die Möglichkeit, sein Erhöhungsverlangen auch auf eine von der Gemeinde oder von den Vermieter- und Mietervereinen erstellte Übersicht zu stützen.

Im Jahre 1982 änderte die CDU/FDP-Koalition mit dem "Gesetz zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen" das Verfahren zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete dahin ab, dass dafür nicht mehr grundsätzlich alle Mieten zugrunde gelegt werden können - also auch ältere Mietzinsvereinbarungen die "aus unterschiedlichen Gründen nicht an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden sind" - sondern nur noch Mieten, die in den letzten drei Jahren vereinbart oder angepasst worden sind. Nur so werde das Ziel einer marktorientierten Miete erreicht (BT-Drucks. 9/2079 S. 14 f.). Im Jahre 1993 wurde dieser Zeitraum auf vier Jahre erweitert.

Mit dem Mietrechtsreformgesetz aus dem Jahre 2001 wurde der qualifizierte Mietspiegel eingeführt. Er genießt Vorrang vor den anderen Methoden zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete (Sachverständigengutachten, Benennung von drei Vergleichsobjekten und Auskunft aus Mietdatenbank), indem ihm die - durch Gegenbeweis widerlegbare - Vermutung für die Richtigkeit der darin wiedergegebenen Vergleichsmieten zukommt (§ 558d Abs. 3 BGB) und er zwingend in einem Mieterhöhungsverlangen dem Mieter mitgeteilt werden muss (§ 558a Abs. 3 BGB). Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass wegen des Erfordernisses eines wissenschaftlichen Verfahrens eine erhöhte Gewähr für die Richtigkeit eines so erstellten Mietspiegels besteht (BT-Drucks. 14/4553, S. 57). Nachdem der ursprüngliche Gesetzesentwurf noch vorsah, dass der qualifizierte Mietspiegel von der Gemeinde und den Vermieter- und Mietervereinen anerkannt worden sein muss, hat der

Rechtsausschuss dies dahin abgeändert, dass die Anerkennung von der Gemeinde oder den Vermieter- und Mietervereinen erteilt sein muss. Die Gewähr für die Richtigkeit werde im Wesentlichen durch die Nachprüfbarkeit seiner Erstellung erreicht (BT-Drucks. 14/5663, S. 80).

- 5 § 558c Abs. 5 BGB sieht eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung über den näheren Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung von Mietspiegeln vor, von der bisher kein Gebrauch gemacht wurde; der Erlass einer solchen Verordnung wird auch nicht erwartet (Palandt/Weidenkaff, BGB, 74. Aufl., § 558c Rn. 7).

Rechtsprechung zum Qualifizierten Mietspiegel

- 10 In einem im Jahr 2013 entschiedenen Fall hat der BGH ausgeführt (NJW 2013, 775), für das Vorliegen eines qualifizierten Mietspiegels müsse überprüft werden können, ob er wirklich nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt worden ist. Dabei sind Beweisanträge hinreichend substantiiert, wenn der Vermieter geltend macht, die Einordnung einer Wohnung als "einfache Wohnlage" (statt mittlere oder gute Wohnlage) im Mietspiegel für
15 Berlin sei willkürlich und realitätsfremd, weil der Vermieter selbst 30 Wohnungen in einer solchen Lage vermiete, von denen nur drei innerhalb der dafür im Mietspiegel angegebenen Mietspanne lägen. Die Beweislast dafür, ob der Mietspiegel nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt worden sei, liege bei demjenigen, der sich darauf beruft. Dies ist in der Regel der Mieter, der sich auf die Richtigkeit der vom qualifizierten Mietspiegel ausgehenden
20 Vermutung gegenüber anderen Mieterhöhungs begründungen wie einem Sachverständigengutachten oder der Anführung von drei Vergleichswohnungen stützen will.

Problemanalyse und Lösungen

- Mietspiegel verfolgen das Ziel, eine verlässliche und praktikable Grundlage für die Prüfung zu geben, ob ein Mieterhöhungsverlangen oder eine neu vereinbarte Miete (siehe § 556d
25 BGB) dem Gesetz entspricht. Dieses Ziel wird derzeit jedoch zum Teil verfehlt.

- Das deutsche Mietrecht führt zu einer hohen Stabilität und Verlässlichkeit des Mietmarkts, ist damit eine hinreichend attraktive Alternative zum Wohnungseigentum und fördert so die wirtschaftliche Beweglichkeit der deutschen Volkswirtschaft insgesamt. Dies bedingt nicht nur, Wohnungskündigungen zu erschweren sondern
30 auch das Recht zu Mieterhöhungen abzuschwächen. Die Volatilität des jeweils aktuellen Mietmarktes darf nicht 1:1 auf die Bestandsmieten durchschlagen. Indem für die ortsübliche Vergleichsmiete jedoch nur der Neuabschluss von Mietverträgen und Mietzinsanpassungen der letzten vier Jahre berücksichtigt werden, ist der Einfluss des aktuellen Mietmarkts auf die Bestandsmieten zu hoch. Die Miete ist

damit kein stabiler Faktor mehr, der nur geringen Schwankungen für die eigenen Lebenshaltungskosten bereitet.

5 Dem ist zu begegnen, indem die Basis für den Mietspiegel auf alle Bestandsmieten verbreitert wird, die in den letzten zehn Jahren neu abgeschlossen oder deren Höhe in diesem Zeitraum angepasst wurde. Damit ist die Basis Mieterhöhungen immer noch hinreichend realitätsnah, denn zur Realität im Mietrecht gehört auch, dass Vermieter häufig nicht daran interessiert sind, einen Mietvertrag zu kündigen, um eine dem aktuellen Markt entsprechende Miete erzielen zu können. Die gesetzliche Möglichkeit zur Mieterhöhung verschafft dem Vermieter deshalb einen doppelten
10 Vorteil: eine erhöhte Miete und gleichzeitig der Fortbestand des Mietverhältnisses. Indem die ortsübliche Vergleichsmiete auf die breitere Basis der Mieten aus den letzten 10 Jahren gestellt wird, wird diesem doppelten Vorteil zugleich realitätsnäher begegnet. Eine Erweiterung auf alle Bestandsmieten, deren Abschluss oder Anpassung noch älteren Datums ist, würde indessen die Frage aufwerfen, ob dann
15 der Kündigungsschutz noch angemessen das Grundrecht auf Eigentum wahrt wäre. Da es nur eine geringe Anzahl solcher Mieten gibt, wäre politisch verfehlt, diese verfassungsrechtliche Frage zu eröffnen.

- Bisher gibt es keine Rechtsverordnung zum Verfahren und zum näheren Inhalt von Mietspiegeln, auch wenn seit 1983 dafür eine Rechtsgrundlage besteht. Ohne solche
20 Regelungen sind vom Ersteller eines Mietspiegels vielfach wegweisende Entscheidungen für das Gesamtwerk zu treffen wie beispielsweise, ob er den Mietspiegel als Regressions- oder als Tabellenmietspiegel erstellt (vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln). Mangels demokratischer Legitimation muss der Ersteller eines Mietspiegels solche
25 Entscheidung gegenwärtig jeweils sachlich rechtfertigen, womit die Entscheidung automatisch dem Angriff der Willkür ausgesetzt werden kann.

Zudem müsste eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bundeseinheitliche Regelungen treffen und könnte damit auf regionale Besonderheiten nicht eingehen und erst recht nicht für das Gebiet eines einzelnen Mietspiegels eine politische
30 Vorgabe treffen. Das gleiche gilt für eine Verordnungsermächtigung an den Landesgesetzgeber: Landespolitiker aus den Städten sollten den ländlichen Regionen nicht Regeln zum Mietrecht vorgeben können und umgekehrt. Auch unter den Städten oder verschiedenen Regionen eines Landes können unterschiedliche Regelungen zweckmäßig sein.

Die Kompetenz zur Regelung des Verfahrens zur Aufstellung eines Mietspiegels und zu näheren Maßgaben für dessen Inhalt ist deshalb auf die Kommunen zu übertragen. Diese können effektiv und ortsnah die erforderlichen Regelungen treffen und sich gegebenenfalls von kommunalen Spitzenverbänden dabei beraten lassen.

5 Hierbei könnte die juristische Frage aufgeworfen werden, ob durch Bundesrecht den Kommunen Kompetenzen zur Rechtssetzung per Satzung übertragen werden können. Im Bereich der Bauleitplanung ist dies akzeptiert (§ 10 BauGB). Soweit für andere Regelungen verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Satzungsermächtigung bestehen sollten, kann eine Regelung vorgesehen werden,
10 bei der der Bundesjustizminister oder die jeweiligen Landesregierungen verpflichtet sind, die vorgenannten Regelungen zum Verfahren der Mietspiegelerstellung und der dabei zu beachtenden inhaltlichen Vorgaben für das jeweilige Gebiet per Rechtsverordnung umzusetzen, soweit eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis solche Regeln rechtskonform vorformuliert per Beschluss ihres/seines satzungsgebenden Gremiums für ihr/sein Gebiet beantragt (vgl. zur Verpflichtung
15 eine Rechtsverordnung erlassen zu müssen BVerfGE 34, 165 Rn 108; Maunz/Dürig/Remmert, GG, Art. 80 Rn. 119). Dem Ordnungsgeber bliebe dann die Rechtmäßigkeitskontrolle hinsichtlich des vorformulierten Regelungsentwurfs.

- Die Überprüfung eines Mietspiegels findet derzeit inzident im Zivilprozess statt, in
20 dem der Vermieter eine Zustimmung zur Mieterhöhung verlangt. Es ist mithin eine Einzelfallüberprüfung deren Aufwand nicht im Verhältnis zum jeweiligen Streitgegenstand steht und für jeden Prozess von neuem aufgeworfen werden kann.

Dem ist dadurch abzuhelpfen, dass der Mietspiegel als eine öffentlich-rechtliche Regelung vor den Verwaltungsgerichten angegriffen werden kann.

25 - Der qualifizierte Mietspiegel soll, jedenfalls wenn er von der Gemeinde erstellt wurde, mit seiner Vermutung der Richtigkeit einen Schutz des Mieters vor willkürlich seitens des Vermieters herangezogenen Vergleichsmieten darstellen. Dieser Schutz verfehlt einen Teil seiner Wirkung, wenn der Mieter die Beweislast dafür trägt, dass der qualifizierte Mietspiegel auf der Basis wissenschaftlicher Grundsätze erstellt wurde.
30 Zudem ist es sozialpolitisch verfehlt, wenn der Mieter im Prozess die erheblichen Vorschüsse für die Sachverständigenkosten tragen müsste. Die derzeitige gesetzgeberische Gestaltung legt es jedoch nahe, die Beweislast beim Mieter zu sehen.

5

Dies kann verhindert werden, indem der Mietspiegel als Satzung verabschiedet wird und damit die Qualität einer Rechtsnorm hat. Die Prozesskostenlast für etwaige Vorschüsse im Normenkontrollverfahren trägt dann derjenige, der den Mietspiegel angreift, und nicht der Mieter, der sich auf die Richtigkeit des Mietspiegels im Zivilprozess beruft.

Weiterleitung an :

<input type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Antragsnummer: 3
angenommen

Beschluss Bundesausschuss der ASJ am 18.10.2015 in Saarbrücken

5 **Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare jetzt in Angriff nehmen!**

Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) fordert die Bundestagsfraktion der SPD auf unverzüglich die notwendigen gesetzgeberischen Schritte einzuleiten, um eine Öffnung der Zivilehe auch für gleichgeschlechtliche Partner zu ermöglichen. Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert einem entsprechenden überparteilichen Gruppenantrag im Bundestag zu initiieren. Großkoalitionäre Rücksichten dürfen nicht länger eine längst gebotene vollständige Gleichstellung verhindern.

15

Begründung:

Die Frage der vollständigen rechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Beziehungen hängt eng mit der Frage zusammen, ob für diesen Personenkreis die Ehe geöffnet wird, wie dies die SPD im Übrigen auch in ihrem Bundestagswahlprogramm gefordert hat. Indessen fehlt es bislang an hinreichenden gesetzgeberischen Initiativen, diese vollständige Gleichstellung, die in einer ganzen Reihe europäischer Staaten und jüngst auch in den USA (!) Realität geworden ist, auch in Deutschland umzusetzen. Die durchaus aner kennenswerten und seitens des Bundesjustizministeriums entwickelten Initiativen zu mehr Gleichstellung in Teilbereichen des Rechts sind kein Ersatz für diesen letzten konsequenten Schritt, der allein den gesellschaftlichen Realitäten hinreichend Rechnung tragen würde.

Die ASJ ist dabei dezidiert der Auffassung, dass es hierzu- entgegen der von konservativen Juristinnen und Juristen und aus dem kirchlichen Raum geäußerten Auffassung – keiner Änderung des Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bedarf. Die Zivilehe als staatliches Rechtsinstitut unterliegt nach Auffassung der ASJ in einem demokratischen Rechtsstaat ausschließlich der Definitionshoheit des Staates und seiner Gesetzgebungsorgane.

Zwar ist es sicherlich so, dass im Zeitpunkt der Verabschiedung des Grundgesetzes die damaligen Verfassungsväter und -mütter noch nicht an gleichgeschlechtliche Verbindungen dachten. Insgesamt war zum damaligen Zeitpunkt die Vorstellung noch gesellschaftlich vorherrschend dass Homosexualität „unnatürlich“ und „abnorm“ war. Obwohl zu allen Zeiten homosexuelle Menschen gegeben haben, waren diese, nicht zuletzt auch durch religiös geprägte Denkweisen stigmatisiert und gesellschaftlich geächtet. Dies gilt für unser Land ebenso, wie für die meisten anderen Staaten dieser Welt. Dies hat sich in den vergangenen 40 Jahren grundlegend geändert. Ausgehend von den Ereignissen in der New Yorker „Christopher Street“ hat in allen westlichen Demokratien ein gesellschaftlicher Umdenkungsprozess stattgefunden. Eine schwul-lesbische Emanzipationsbewegung hat sich Gehör verschafft. Inzwischen ist Homosexualität als eine zwar von der Mehrheitsnorm

abweichende, aber eben nicht „unnatürliche“ Ausprägung sexueller Identität akzeptiert. Folge hiervon war zunächst eine längst überfällige Entkriminalisierung von Homosexualität und vor mehr als 10 Jahren die Schaffung des Instituts der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“. Dies beschreibt eine gesellschaftliche und rechtspolitische Entwicklung, wie sie auch in anderen europäischen Staaten, wie den Niederlanden und Schweden bereits vor Deutschland stattgefunden hat. Die gesellschaftliche und rechtspolitische Debatte ist aber seit der Verabschiedung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und dessen verfassungsrechtliche Sanktionierung durch das Bundesverfassungsgericht nicht stehen geblieben. Eine Vielzahl europäischer Länder ist inzwischen einen entscheidenden Schritt weitergegangen und hat die Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet, wie z. B. die Niederlande, Schweden, Norwegen, Spanien, Frankreich, das Vereinigte Königreich und zuletzt in spektakulärer Weise im Wege des Volksentscheides Irland. Darunter sind Länder, in denen aufgrund ihres religiös-kulturellen Hintergrunds vor 10 Jahren ein solcher Schritt noch undenkbar gewesen wäre. Gekrönt wird diese Entwicklung durch die Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court in diesem Jahr, die sowohl Vorbild als auch Ansporn für eine fortschrittliche Interpretation unseres Grundgesetzes sein sollte.

Wie verkennen dabei nicht, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem nunmehr fast 13 Jahre alten Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes noch davon ausging, dass eingetragene Lebenspartnerschaften auch deshalb mit Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar seien, weil es Lebenspartnerschaften als *aliud* zur Ehe ansah und das Institut der Ehe durch das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht berührt werde (vgl. BVerfG, Urteil v. 17.02.2002 – 1 BvR 2/01 -, Rdnr. 86ff.).

Diese Prämisse der damaligen Entscheidung gilt es im Lichte des fortgeschrittenen Bedeutungswandels des Ehebegriffs wie es sich nicht zuletzt auch im Ergebnis der Volksabstimmung in Irland offenbart, zu hinterfragen. Das BVerfG sagt 2002 aber auch: *Art. 6 Abs. 1 GG schützt die Ehe, wie sie vom Gesetzgeber unter Wahrung ihrer wesentlichen Grundprinzipien jeweils Gestalt erhalten hat (vgl. BVerfGE 31, 58 <82 f.>). Als von Menschen gelebte Gemeinschaft ist sie Freiheitsraum und zugleich Teil der Gesellschaft, von deren Veränderungen sie nicht ausgeschlossen ist. Auf solche kann der Gesetzgeber reagieren und die Ausgestaltung der Ehe gewandelten Bedürfnissen anpassen.* Für uns bedeutet das, dass der Ehebegriff des Grundgesetzes offen gestaltet ist und dadurch auch den gesellschaftlichen Wandel nachvollziehen kann. Der Ehebegriff des Grundgesetzes sieht gerade nicht die Verschiedengeschlechtlichkeit vor. Eine einfache gesetzliche Regelung ist deshalb – ohne Verfassungsänderung – möglich. Und es gibt auch keinen sachlichen Grund dafür, die Verschiedengeschlechtlichkeit als Maßstab für die Ehe zu setzen.

40

Weiterleitung an

<input type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Beschluss des Bundesausschuss der ASJ am 18.10.2015 in Saarbrücken

5 Recht des elterlichen Unterhalts - Einführung des Wechselmodells als gesetzliche Alternative

10 Der AsJ-Bundesausschuss möge beschließen zur Antragstellung an den Bundesparteitag:
Bundesregierung und Bundestagsfraktion werden aufgefordert, für den Fall der Trennung der Eltern das sog. „Wechselmodell“, bei dem die Betreuung und Erziehung des Kindes abwechselnd in einem zu bestimmenden Verhältnis bei dem einen und bei dem anderen Elternteil liegt, gesetzlich als unterhaltsrechtliche Alternative einzuführen.

15 Das BGB, insbesondere § 1606 III BGB und weitere, mit ihm zusammenhängende
Vorschriften sollen geändert werden. In Zukunft soll es nicht mehr als Regelfall definiert sein, dass ein Elternteil seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, dadurch erfüllt, dass er das Kind lediglich betreut, während der andere Elternteil zahlt. Stattdessen sollte es eine Regelung geben, die es erleichtert, Betreuung und Unterhaltsverpflichtung zu entkoppeln.

20

Begründung:

25 Immer mehr Eltern wollen auch nach einer Trennung ihre Kinder paritätisch betreuen. Dies ist die logische Konsequenz unserer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung. Kinderziehung und Alltagsbetreuung werden immer mehr gleichberechtigt von beiden Elternteilen übernommen. Dies wurde und wird von uns als SPD mit vielen politischen Initiativen und Entscheidungen unterstützt.

30 Darüber hinaus ist es im Regelfall auch der Wunsch der Kinder, nach der Trennung der Eltern mit beiden Eltern weiter intensiven (Alltags-)Kontakt pflegen zu können. Dies wird von den Kindern selbst oftmals als paritätisches Modell vorgeschlagen.

35 Sind sich die Eltern nach ihrer Trennung über die Beibehaltung der gemeinsamen Alltagsbetreuung ihres Kindes einig, so ist dies kein Problem.

40 Doch lehnt ein Elternteil diese Betreuungsform ab, so gibt es keine klare rechtliche Grundlage, dieses Modell auch gegen seinen/ihren Willen umzusetzen. Dabei kann eine paritätische Betreuung selbst im Konfliktfall den Interessen des Kindes entsprechen und zu seinem Wohl beitragen. In umfangreichen internationalen Studien wurde immer wieder nachgewiesen, wie wichtig es für Kinder ist, auch nach der Trennung mit beiden Eltern Alltag erleben zu können¹.

¹ (z.B. Hildegund Sünderhauf: Wechselmodell - Psychologie - Recht - Praxis, Wiesbaden 2013)

In anderen europäischen und außereuropäischen Ländern wird das Wechselmodell bereits jetzt als favorisiertes Betreuungsmodell nach der Trennung der Eltern gesehen und kann gerichtlich - auch und gerade im Streitfall - angeordnet werden.

5 In Deutschland regelt § 1606 Abs.3 BGB zur Unterhaltsverpflichtung der Verwandten bezogen auf ein Kind:

10 „Mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.“

15 Diese Regelung wird im Streitfall von den Gerichten meist so interpretiert, dass regelmäßig ein Elternteil sich der Pflege und Erziehung des Kindes zu widmen hat, während der andere für den Unterhalt aufkommt. Da es diesen Automatismus gibt, besteht bei dem Elternteil, dessen oder deren Willen er entspricht, wenig Neigung, eine andere Regelung zu treffen. Das Gesetz gibt ein Ziel vor, das zu verfolgen für den betreuenden Elternteil durchaus reizvoll sein kann und einfach, nämlich durch Scheitern einer Einigung, zu erreichen ist. Er kann auch dem Wunsch eines Elternteils entsprechen, dem anderen, von dem die Trennung vollzogen wird, den Umgang mit dem Kind zu erschweren. Dabei sollte dem Kindeswohl in solchen Situationen eigentlich oberste Priorität eingeräumt werden.

25 Die alte, geltende Regelung setzt voraus, dass per se die Mutter eines Kindes am ehesten zur Pflege des Kindes geeignet ist und dass der Vater eher für die finanzielle Absicherung zu sorgen hat. Dieses Familienbild ist seit den großen Reformen des Familienrechts in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts überholt und an anderer Stelle reformiert worden. Es ist an der Zeit, diese Reformen auch an dieser Stelle fortzusetzen.

30 Dabei soll der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern durch den Gesetzgeber in keiner Weise vorgegriffen werden. Wir gehen davon aus, dass die Eltern einvernehmlich immer noch die beste Lösung für das Wohlergehen des Kindes finden können. Allerdings hat der Gesetzgeber bisher einen Regelfall normiert, der dem gemeinsamen elterlichen Willen vorgeht und an seine Stelle ein bestimmtes gesellschaftliches Familienbild setzt, das nicht mehr der Realität entspricht. Der Gesetzgeber sollte solche Stereotypen nicht begünstigen. Vielmehr sollten die Eltern beide motiviert werden, im Sinne des Kindes ein Einvernehmen zu suchen und meist auch zu finden. Finden sie es nicht und wird eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, sollte das Gericht nicht gesetzlich an ein Klischee gebunden sein.

40 Die Entkoppelung von Betreuung und Unterhaltsverpflichtung sollte zu einer Verpflichtung beider Elternteile führen, nach ihren beruflichen und persönlichen Möglichkeiten zum Unterhalt des Kindes beizutragen, ohne deshalb auf seine Betreuung und Erziehung verzichten zu müssen.

45 Denn solange die paritätische Betreuung rechtlich nicht geklärt ist, ist bei einem solchen Modell - wenn es denn zum Tragen kommt - auch die Geltendmachung von Unterhalt unklar. § 1606 Abs. 3 BGB ist eine Unterhaltsregelung. Der BGH hat hierzu am 12.03.2014 entschieden, dass der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend wohnt, auch die gesetzliche Vertretung des Kindes bei seinem Anspruch auf Unterhalt ist und diesen geltend machen kann. Das bedeutet derzeit praktisch, dass bei einem paritätischen Betreuungsmodell ohne

Einigung hierzu kein Elternteil diese Funktion übernehmen kann und ein Ergänzungspfleger für das Kind bestellt werden müsste, damit der Kindesunterhalt geprüft und festgesetzt werden kann.

- 5 Es gibt darüber hinaus auch keine rechtlich klare Vorgabe zur Möglichkeit der Reduzierung des Unterhaltes beispielsweise bei einem 40%-60%-Betreuungsmodell, d.h. der Umgangselternteil - meist die Väter - werden, wie es die TAZ treffend betitelte, "Teilzeit-Vater, Vollzeit-Zahler", was wiederum bei bestimmten Einkommensschichten ein tatsächliches Problem und damit eine Benachteiligung dieser Eltern (oft der Väter) und nicht zuletzt ihrer Kinder darstellt.
- 10

Weiterleitung an ...

15

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges



Beschluss des Bundesausschuss der ASJ am 18.10.2015 in Saarbrücken

In Deutschland willkommen sein - Einreise entkriminalisieren!

5

Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen fordert die Bundestagsfraktionen, das Bundesministerium des Inneren und das Bundesjustizministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf, die Einreise nach Deutschland zu entkriminalisieren und die Straf- und Bußgeldvorschriften des Aufenthaltsgesetzes §§ 95 – 98 AufhG zu reformieren. Der Tatbestand einer unerlaubten Einreise soll als Ordnungswidrigkeit qualifiziert werden.

Begründung:

15 Die Flüchtlingskrise offenbart einen akuten Reformbedarf bezüglich der Straf- und Bußgeldvorschriften des Aufenthaltsgesetzes (§§ 95 – 98 AufhG). Das geltende Recht kriminalisiert politische verfolgte Menschen, die beabsichtigen, einen Antrag auf Gewährung von Asyl zu stellen, sowie Menschen, die um Flüchtlingsschutz nachsuchen. Die Strafnorm des § 95 AufhG sanktioniert die unerlaubte Einreise oder den unerlaubten Aufenthalt, obwohl die nach Deutschland einreisenden Flüchtlinge derzeit faktisch nicht die Möglichkeit einer legalen Einreise haben. Diese Rechtslage führt zu massenhafter Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die im Ergebnis – unter Beachtung von Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention - wieder einzustellen sind.

25 Die Strafvorschriften bezüglich illegaler Einreise und illegalem Aufenthalt stehen – soweit sie ein Verhalten strafrechtlich sanktionieren, zu dem es für Flüchtlinge derzeit keine praktikable legale Alternative gibt - in deutlichem Widerspruch zu der von uns gewünschten „Willkommenskultur“ in unserem Land!

30 Überdies beinhalten die Strafvorschriften des § 95 AufhG ohnehin vielfach Regelungen, die bloßes Verwaltungsunrecht unter Strafe stellen, ohne dass diesen Vorschriften eine überzeugende rechtspolitische Konzeption zu Grunde läge. Die bloße Zielvorstellung, mittels Strafvorschriften die Durchsetzungskraft verwaltungsrechtlicher Ordnungssysteme zu stärken, nährt angesichts der schwierigen Situation der Flüchtlinge als Normadressaten Zweifel an der Erforderlichkeit strafrechtlicher Regelungen. Im Hinblick auf die „ultima ratio“ Funktion des Strafrechts und unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sprechen wir uns daher dafür aus, die entsprechenden Übertretungen (allenfalls) als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen.

40 Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen schlägt vor, durch eine weitgehende Aufhebung der in § 95 AufhG enthaltenen Strafvorschriften insbesondere die unerlaubte Einreise und den unerlaubten Aufenthalt sowie

Verstöße gegen verfahrensrechtliche Pflichten zu entkriminalisieren und – soweit auf eine Sanktionierung nicht gänzlich verzichtet werden kann - in das Ordnungswidrigkeitenrecht zu überführen.

Mit dieser Entkriminalisierung wird auch der Anreiz zur Schleuserkriminalität gesenkt.

- 5 Die diesbezüglichen Strafvorschriften in § 96 AufhG sind selbstverständlich der geänderten Systematik anzupassen (Aufhebung der Akzessorietät).

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges (s. oben)



Beschluss des Bundesausschuss der ASJ am 18.10.2015 in Saarbrücken

§265a StGB

5

1.) Die ASJ fordert den Parteivorstand, die SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, auf, sich für die folgenden Gesetzesänderungen einzusetzen:

10

a) § 265a Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird folgendermaßen abgeändert:

15

„(1) Wer die Leistung eines Automaten, eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldenetzes oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

20

b) Nach § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird folgender § 118 a eingefügt:

„§ 118a Beförderungerschleichung

25

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Beförderung durch ein Verkehrsmittel in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Euro geahndet werden.

30

2.) Es wird angeregt, dass der ASJ-Bundesvorstand im Sinne dieses Antrages weitere Vorschläge für eine Entpönalisierung von Bagatelldelikten erarbeitet und der Bundesdelegiertenkonferenz zur Beschlussfassung vorlegt.

35

Begründung:

1.) Anlass

Die Kriminalstrafe ist der schärfste Eingriff, der in unserem freiheitlich-demokratischen Staat und unter dem Grundgesetz überhaupt denkbar ist. Deswegen muss sie die ultima ratio sein und ist nur als Reaktion auf eine massive Verletzung der Rechte anderer gerechtfertigt.

40

Die undifferenzierte Pönalisierung des „Schwarzfahrens“ erfasst unter den heutigen Verhältnissen des Massenverkehrs Verhaltensweisen, für die die Einstufung als Kriminalunrecht nicht gerechtfertigt ist. Die Einfügung von § 265a StGB sollte nach dem Willen des Gesetzgebers eine Lücke schließen, die dadurch entstehen konnte, dass in einschlägigen Fällen die Anwendbarkeit des § 263 StGB scheitern kann, wenn entweder die

45 Täuschungshandlung oder die Irrtumserregung infolge des Massenverkehrs fehlen oder
nicht mehr individuell feststellbar sind. Damit werden aber im Falle des „Schwarzfahrens“
Sachverhalte erfasst, die sich wesentlich von der Begehungsweise des Betruges
unterscheiden und ihr im Unrechtsgehalt nicht vergleichbar sind. Bei letzterem ist im
50 Regelfalle eine erhöhte qualifizierte Tätigkeit und damit eine erhöhte kriminelle Energie
Voraussetzung – nämlich die Täuschung eines anderen -, während § 265 a StGB angesichts
der weiten Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Erschleichen“ durch die Rechtsprechung
auch schon die bloße Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung ohne Fahrschein unter
Strafe stellt. Diese Verhaltensweisen sind eher dem Verwaltungsunrecht vergleichbar, wie
zum Beispiel, wenn vorsätzlich eine Parkgebühr nicht entrichtet und hierfür ein
55 Verwarnungsgeld erhoben wird. Durch eine Bußgeldvorschrift werden derartige
Verhaltensweisen sachgerechter und besser erfasst.

In der Praxis sind angeklagte „Schwarzfahrer“ oft Menschen, die am Rand der Gesellschaft
stehen. Viele begehen die Taten in akuter wirtschaftlicher Not, wenn sie die teilweise hohen
Fahrpreise nicht aufwenden können, aber dennoch - zum Beispiel aus sozialen Gründen -
60 auf Mobilität angewiesen sind. Sie werden durch die aktuelle Vorschrift kriminalisiert und
damit noch weiter an den Rand gedrängt. Eine weitere Tätergruppe sind Jugendliche oder
junge Erwachsene, die zwar nicht mehr unter das Jugendstrafrecht fallen, bei denen aber
voraussehbar ist, dass eine Kriminalstrafe vermutlich eher ein Hindernis als eine Hilfe auf
dem Weg zu einer Integration in unsere Gesellschaft darstellt.

65 In der Praxis bindet die Anklage der Taten erhebliche Ressourcen in der Justiz. Daher
befürworten nicht zuletzt viele Praktiker die Entpönalisierung des „Schwarzfahrens“, um
mehr Zeit und Kraft auf die Verfolgung von wirklichem Kriminalunrecht verwenden zu
können.

Die Anklage- und Urteilspraxis ist nicht selten uneinheitlich. Viele Staatsanwälte und Richter
70 weigern sich, Schwarzfahrer auch im Wiederholungsfalle zu Gefängnisstrafen zu verurteilen
bzw. auf diese zu plädieren („Wegen Schwarzfahrens rückt bei mir keiner ein!“). Andere
behandeln – was de lege lata die korrekte Vorgehensweise ist (!) – die Vorschrift wie jede
andere Strafnorm auch, sodass wenige Schwarzfahrten etwa im Falle des Widerrufs von
Bewährungsstrafen zu erheblichen Gefängnisstrafen führen können.

75 Die SPD hat im Jahr 1995 eine entsprechende Gesetzesinitiative zur Entpönalisierung des
Schwarzfahrens über den Bundesrat in den Deutschen Bundestag eingebracht. Ihre
Verabschiedung scheiterte seinerzeit an der schwarz-gelben Mehrheit. Der hier vorgebrachte
Vorschlag lehnt sich an die damaligen Überlegungen an. Sie gelten heute in noch stärkerem
80 Maße fort, da die Spaltung der Gesellschaft in „Arm“ und „Reich“ weiter voran geschritten ist.
Die SPD sollte wieder den Mut haben, das Strafrecht strikt auf die Ahndung von
Kriminalunrecht zu beschränken.

85 2.) Umsetzung

In § 265 a StGB Absatz 1 wird die dritte Alternative („die Beförderung durch ein
Verkehrsmittel“) ersatzlos gestrichen.

Für diesen Fall wird ein neuer Bußgeldtatbestand geschaffen, der in das
Ordnungswidrigkeitengesetz aufzunehmen ist.

90

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges



Beschluss des Bundesausschuss der ASJ am 18.10.2015 in Saarbrücken

Änderung der Wahlordnung

5

Der Bundesparteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands möge beschließen:

10 1.) § 7 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung (WO) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands wird wie folgt geändert:

15 Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit).

15

2.) § 8 Abs. 2 lit. a Satz 1 wird wie folgt geändert:

20 Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die relative Mehrheit (§ 7 Abs. 2 Satz 1).

20

Begründung:

25 Die Wahlordnung verwendet zweimal den Begriff „einfache Mehrheit“, ohne dass dieser legal definiert würde. Die Verwendung des Begriffes kann zur Auslegungsschwierigkeiten führen, da unter diesem Begriff gemeinhin die Mehrheit der Stimmen abzüglich der Enthaltungen verstanden wird. Die Wahlordnung meint jedoch abweichend von diesem Sprachgebrauch die „relative Mehrheit“ (wie oben definiert). Es lässt durch Auslegung ermitteln, da die Wahlordnung sonst für den Fall eine Lücke enthielte, dass einer von mehreren Kandidaten
30 einer Einzelwahl im zweiten Wahlgang zwar mehr Stimmen als die anderen Kandidaten, aber weniger als 50 Prozent der Stimmen auf sich vereinigen kann.

Der Wahlordnung dürfte die Intention zu entnehmen sein, im Zweifel die Besetzung eines Parteiamentes zu ermöglichen und damit die Handlungsfähigkeit der Partei-Gremien sicher zu stellen. Richtigerweise ist eine endgültige Nichtwahl daher lediglich für den ausdrücklich in §
35 7 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung genannten Fall anzunehmen, dass mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen auf den Kandidaten entfallen.

40 Um in diesem Sinne Klarheit zu schaffen, wird vorgeschlagen, den Begriff „relative Mehrheit“ zu verwenden und ihn auch legal zu definieren, um die Lesbarkeit und Anwenderfreundlichkeit der Wahlordnung zu verbessern. Ohne eine Legaldefinition würde dem Anwender zugemutet, den Sinn der Begriffe durch Auslegung zu ermitteln. Dies kann zu fehlerhaften Ergebnissen führen.

Weiterleitung an:

<input type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges

5